



Oktober 2015

ZOLLRECHT

Zolltarifliche Einreihung – keine Verpflichtung der Übernahme von Tarifauffassungen anderer Zollbehörden

BFH, Beschluss vom 30. März 2015, VII B 117/14

In einem Beschluss vom 30. März 2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) dargelegt, wie vorzugehen ist, wenn für gleiche Waren von anderen Zollbehörden eine anderslautende Tarifauffassung vertreten wird.

Sachverhalt

Die Klägerin entwickelt, fertigt und vertreibt Klebestreifengeber als Tischgeräte mit Standfuß für den gewerblichen Bedarf. Hierfür beantragte sie beim Hauptzollamt die Erteilung von fünf verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA) für verschiedene Varianten des Gerätes. Am 16. November 2011 (versendet am 17. Dezember 2012) erteilte der Beklagte für jede der fünf Varianten eine vZTA mit der Einreihung in die Warennummer 8472 9070 00 0, worunter „andere Büromaschinen und -apparate“ fallen.

Dagegen legte die Klägerin am 18. Januar 2013 Einspruch ein. Nach ihrer Auffassung handle es sich um „Maschinen und Apparate zum Verpacken

oder Umhüllen von Waren“, die demnach in die Unterposition (KN) 8422 4000 eingereiht werden sollten. Zudem argumentierte sie, dass die Einreihung in diese Unterposition bisher noch nie beanstandet worden sei und andere Wettbewerber diese Geräte ebenfalls in diese Unterposition einreihen und einführen würden.

Am 06. Mai 2013 nahm das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung hierzu Stellung und kam zu dem gleichen Entschluss wie der Beklagte. Die Waren seien unter der Warennummer 8472 9070 00 0 einzureihen.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Bildungs- und Wirtschaftszentrums wies der Beklagte den Einspruch der Klägerin am 10. Oktober 2013 zurück.

Mit ihrer, am 11. November 2013 beim Finanzgericht (FG) eingereichten Klage, verfolgte die Klägerin ihr Begehren weiter. In ihrer Klage bezog sie sich darauf, dass bei Wettbewerbern die zolltarifliche Einreihung mit der Unterposition 8422 4000 akzeptiert werde und ihr dadurch ein Wettbewerbsnachteil entstehe. Zudem beantragte die Klägerin die Aufhebung der fünf ihr erteilten vZTA'e und die Erteilung neuer vZTA'e, in denen die Ware in die Unterposition 8422 4000 eingereiht wird.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, unter anderem mit der Be-

Inhalt

Zollrecht

Zolltarifliche Einreihung

Überarbeitung der Dienstvorschrift „Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr“

Keine Bindung an verbindliche Zolltarifauskünfte von anderen Mitgliedstaaten

Anwendung eines unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes

WTO-Einigung: Zölle für 200 IT-Produkte fallen weg

Hinzurechnung von Lizenzgebühren zum Zollwert

Bekanntmachung der amerikanischen Zollbehörde zur Unterstützung von Exporteuren bei Tarif- und Zollwertstreitigkeiten

EU - Einigung zum Freihandelsabkommen mit Vietnam erzielt

Unionszollkodex

Elektronische Beantragung der EORI-Nummer

Strom- und Energiesteuerrecht

Weiterleistung von Strom an Aussteller einer Messe

Entlastung von der Energiesteuer im Fall der beruflichen Nutzung eines Privatflugzeugs durch den Geschäftsführer

Gesetzliche Fristen im Strom- und Energiesteuerrecht

Außenwirtschaftsrecht

Aktuelles zur Exportkontrolle

Rechtsschutz für deutsche Exporteure

Veranstaltungen

gründung, dass sich die Klägerin nicht auf die Angaben in Lieferantenerklärungen der Wettbewerber berufen könne. Diese hätten einen präferenzrechtlichen Kontext, seien nicht durch Zollbehörden zugeteilt, sondern vom Erklärenden ermittelt worden. Des Weiteren sei nicht nachzuweisen, dass sich die Lieferantenerklärungen der Wettbewerber auf vergleichbare Waren beziehen würden. VZTA'en mit der von der Klägerin geforderten Einreihung seien ebenfalls nicht ersichtlich.

Das FG begründet die Entscheidung unter anderem damit, dass bisher keine vZTA zu vergleichbaren Geräten vorliege und die Klägerin dies auch nicht dargelegt habe. Sollten in der Vergangenheit Abfertigungen von vergleichbaren Waren mit der von der Klägerin gewünschten Warennummer erfolgt sein, könne sich diese nicht darauf berufen, da eine unzutreffende Einreihung keine Bindungswirkung aufweist. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Daraufhin legte die Klägerin beim BFH wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des FG Hamburg vom 11. Juni 2014 (4 K 147/13) Beschwerde ein. Diese Beschwerde der Klägerin wurde vom BFH mit dem Beschluss vom 30. März 2015, VII B 117/14 als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß dem Beschluss des BFH ist die Zollstelle bei der Einreihung der Einfuhrware in die Kombinierte Nomenklatur rechtlich nicht an die Tarifierung von anderen Zollstellen gebunden. Trotz der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) verdeutlichten einheitlichen Anwendung des Unionsrechts ist die Zollbehörde bei der tariflichen Einreihung einer bestimmten Ware nicht dazu verpflichtet, die Tarifauffassung anderer Zollstellen ohne Rücksicht auf deren Richtigkeit zu übernehmen. Sollte sich die Tarifierung einer bestimmten Ware durch eine Zollstelle als unzutreffend erweisen, kann sich ein weiterer Einführer gemäß BFH-Beschluss vom 10. März 2011 (VII B 133/10) nicht auf diese unzutreffende Tarifierung berufen.

Fazit

Die Zollbehörden sind nicht verpflichtet,

bei der tariflichen Einreihung einer bestimmten Ware die Tarifauffassung anderer Zollstellen ohne Rücksicht auf deren Richtigkeit zu übernehmen. Entscheidend ist, welche zolltarifliche Einreihung die zuständige Zollbehörde als die zutreffende erachtet.

Überarbeitung der Dienstvorschrift „Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr“

Durch die vereinfachten Anmeldeverfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr werden dem Zollanmelder Erleichterungen bei der Erstellung und Abgabe der Zollanmeldung gewährt. Es ist zu unterscheiden zwischen der unvollständigen Zollanmeldung (UZA), dem vereinfachten Anmeldeverfahren (VAV) und dem Anschreibeverfahren (ASV). Während für die Verfahren VAV und ASV eine vorherige Bewilligung der zuständigen Zollbehörden notwendig ist, bedarf das Verfahren der UZA hingegen keiner vorherigen Bewilligung.

Mit Erlass vom 03. Juli 2015 – III B 1 – Z 1210/08/10001 :002 DOK 2015/0543329 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Überarbeitung der Dienstvorschrift „Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr“ bekannt gegeben. Die aktualisierte Fassung ist in den E-VSF Nachrichten vom 16. Juli 2015 (N 28/2015) bzw. mit der Kennung Z 12 10 in den Verwaltungsvorschriften der Bundesfinanzverwaltung zu finden und mit der Veröffentlichung vom 03. Juli 2015 anzuwenden.

Aufgrund der Überarbeitung der Dienstvorschrift haben sich redaktionelle sowie zahlreiche inhaltliche Änderungen für die bewilligungspflichtigen Verfahren ergeben. Auf einige wesentliche Anpassungen möchten wir nachfolgend eingehen.

Die Regelungen zur Antragsannahme bzw. Antragsablehnung sind in der Dienstvorschrift gemäß Artikel 253b der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) genauer gefasst worden. In der Fassung vom 03. Juli

2015 wird auf die antragsberechtigten Personen hingewiesen. Antragsberechtigt sind Personen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 Zollkodex (ZK). Nicht antragsberechtigt sind demnach selbständige Zweigniederlassungen und unselbständige Betriebsstätten einer juristischen Person, da sie rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung sind und insoweit deren Recht unterliegen. Weiterhin ist beispielsweise vermerkt worden, dass dem Antragsteller vor Ablehnung des Antrags rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der Bewilligungen VAV und ASV wurden in den Punkten „Einhaltung der Zollvorschriften“, „zufriedenstellendes System der Buchführung“ und „Zahlungsfähigkeit“ der Dienstvorschrift „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – AEO“ angepasst. Die Einhaltung der Zollvorschriften gilt als angemessen, wenn in den drei Jahren vor der Antragstellung keine schwere Zuwiderhandlung und keine wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen wurden. Schwere Zuwiderhandlungen sind gemäß Absatz 225 der Dienstvorschrift sämtliche Straftaten im Zollrecht und den damit verbundenen Rechtsgebieten.

Wiederholte Zuwiderhandlungen, welche für die Zollverwaltung ein Indiz für Mängel im internen Kontrollsystem sein können, wirken sich nur auf die Bewilligung aus, wenn sie dokumentiert und rechtlich geahndet wurden. Eingestellte Verfahren und sanktionsbefreiende Selbstanzeigen werden nicht berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Einhaltung von Zollvorschriften können gemäß Absatz 226 der Dienstvorschrift auch Untergesellschaften des Unternehmens und Angehörige von weisungsbefugten Gremien der Obergesellschaft wie zum Beispiel dem Vorstand überprüft werden.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung eines zufriedenstellenden Buchführungssystems enthalten nun beispielsweise zusätzlich die Verpflichtung zur Angabe, welche internen Kontrollsysteme beim Bewilligungsinhaber vor-

handen sind, die eine wirksame Überwachung und Prüfung der Warenbewegungen gewährleisten sowie geeignet sind, illegale bzw. nicht ordnungsgemäße Geschäfte zu erkennen.

Zusätzlich sind die für die Überwachung verantwortlichen Personen zu benennen. Gemäß Absatz 238 gilt die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers als gesichert, wenn diese für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden kann. Als Nachweis dienen dem Fachsachgebiet einerseits vorgelegte Unterlagen, wie zum Beispiel der Jahresabschluss oder Wirtschaftsprüfungsberichte und andererseits öffentlich zugängliche Datenbanken, aus denen eine mögliche Insolvenz sichtbar wäre. Insoweit wurden die Kriterien für den Bewilligungserhalt sehr stark an die Voraussetzungen für den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) angelehnt.

Für die im Rahmen des VAV und des ASV entstehenden Einfuhrabgaben unter Berücksichtigung der Zahlungsfrist ist die Leistung einer Gesamtsicherheit vom Bewilligungsinhaber gemäß Artikel 253 Absatz 5 und 6 ZK-DVO zu verlangen. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Einfuhrabgaben, die durchschnittlich im Zeitraum von 1 1/2 Monaten entstehen. Unter Absatz 265 der Dienstvorschrift ist nun ein Hinweis zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung enthalten, der bisher im Benutzerhandbuch ATLAS (Kapitel 12.2.23) enthalten war, mit dem ATLAS Release 8.5 jedoch entfallen ist. Dieser Durchschnitt wird demnach aus dem vorangegangenen Halbjahreszeitraum (in vollständigen Monaten) berechnet.

Auch die Vorschriften zur fortlaufenden Überwachung der Bewilligungen durch die Zollbehörden wurden an die Regelungen für den AEO angepasst. Sollte ein Antrag auf Erteilung eines AEO-Zertifikats abgelehnt werden, kann dies gemäß Absatz 500 der Dienstvorschrift zu der Überprüfung der Bewilligung für die Vereinfachten Verfahren führen, da die Voraussetzungen dafür möglicherweise nicht mehr erfüllt werden. Das Überwachungsverfahren durch das Fachsachgebiet untergliedert sich zukünftig in ein aktives Monitoring auf Initiative des Fachsachgebiets und ein passives Monitoring, bei dem der Be-

willigungsinhaber, Dritte oder andere Organisationseinheiten der Zollverwaltung Informationen zur Verfügung stellen. Das aktive Monitoring bei Unternehmen, die länger als drei Jahre bestehen, erfolgt mit Wirksamkeit der Änderung der Dienstvorschrift risikoorientiert und spätestens alle drei Jahre. Bisher ist dieses regelmäßig einmal im Jahr erfolgt. Bei Unternehmen, die weniger als drei Jahre bestehen, ist während des ersten Jahres nach Bewilligungserteilung eine strenge Überwachung vorzusehen. Ist das Unternehmen im Besitz mehrerer Bewilligungen, sind die Monitoringmaßnahmen aufeinander abzustimmen.

Beim ASV Typ C, dem Anschreibeverfahren, bei dem gemäß Absatz 293 der Dienstvorschrift der Überlassungszeitpunkt der Waren mit Anschreibung durch den Wirtschaftsbeteiligten in seinen betrieblichen Aufzeichnungen erfolgt, sind die Abfertigungszollstellen dazu berechtigt, bei bestimmten Waren oder für einen bestimmten Zeitraum abweichende Regelungen zur Überlassung zu treffen. Dies passiert risikoorientiert und stichprobenhaft. Die Bewilligungshauptzollämter sind verpflichtet, zu jeder Bewilligung im Rahmen einer einheitlichen Vorgehensweise an mindestens einem Anschreibeort einmal jährlich abweichende Regelungen zur Mitteilung über die Anschreibung der Waren durch die zuständige Abfertigungszollstelle treffen zu lassen.

Bezüglich der nachträglichen Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen durch das Sachgebiet Prüfungsdienst wurde in der Dienstvorschrift eine Kontrollmaßnahme ergänzt. Das Sachgebiet Abgabenerhebung beauftragt das Sachgebiet Prüfungsdienst mindestens einmal innerhalb von drei Jahren mit der Durchführung einer zollamtlichen Überwachungsmaßnahme. Dadurch sollen gegenüber dem Beteiligten ein hinreichender Unsicherheitsfaktor gewahrt sowie abgaben- und verjährungsrelevante Risiken frühzeitig erkannt werden.

Bei der Aussetzung von vereinfachten Verfahren und der Aussetzung von AEO-Zertifikaten bzw. Bewilligungen mit gleichlautenden Kriterien ist eine einheitliche Handhabung anzustreben.

Die Gründe für die Aussetzung sind den betroffenen Arbeitsbereichen in geeigneter Weise mitzuteilen und die Maßnahmen zu koordinieren.

Der Standardkontrollplan, welcher in der Dienstvorschrift unter der Anlage 1a zu finden ist, wurde vom Hauptzollamt Nürnberg neu gefasst. Zudem wurde das Muster eines Monitoringplans, welches unter der Anlage 1b zu finden ist, ergänzt.

Fazit

Unternehmen können durch die Nutzung von vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ihre Zollprozesse effektiver, schneller und wirtschaftlicher gestalten. Die Anforderungen an die Bewilligungen für das VAV und ASV sind jedoch an diverse Voraussetzungen geknüpft, die die Unternehmen vor Herausforderungen stellt. Unternehmen, die das VAV oder das ASV bereits nutzen bzw. künftig in Anspruch nehmen möchten, sollten sich mit diesen Neuerungen und Konkretisierungen vertraut machen. Diese Aktualisierung der Dienstvorschrift zeigt, dass die Anforderungen für Bewilligungen seitens der Zollbehörden weiter steigen. Besonders durch die Anpassung an die Regelungen, die gleichfalls für den Erhalt des AEO-Zertifikates gelten, ist bei den Bewilligungskriterien für das ASV und VAV kaum mehr ein Unterschied zu den Bewilligungskriterien des AEO zu erkennen. Die Vorschriften zur fortlaufenden Überwachung durch die Behörden sind ebenfalls verschärft worden.

Keine Bindung an verbindliche Zolltarifauskünfte von anderen Mitgliedstaaten

Grundsätzlich gilt bei verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA) die gemeinschaftsweite Bindungswirkung gem. Art. 12 Abs. 2 Zollkodex (ZK) i. V. m. Art. 11 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO). Diese besagt, dass eine von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats erteilte vZTA grundsätzlich in gleicher Weise alle Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten bindet.

Nachfolgend wird ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Hamburg zum Thema

vZTA vorgestellt, aus dem hervorgeht, dass die Zollbehörde in Deutschland jedoch nicht in jeder Hinsicht an die vZTA eines anderen Mitgliedstaates gebunden ist.

FG Hamburg, Urteil vom 24. Februar 2015, 4 K 131/13

Mit Urteil vom 24. Februar 2015 hat das FG Hamburg entschieden, dass weder das FG, noch die Zollbehörde an eine vZTA eines anderen Mitgliedstaates gebunden sind.

Sachverhalt

Die Klägerin führt Geräte ein, die zur Geldannahme eingesetzt werden und beispielsweise in Parkschein- oder Ticketautomaten eingebaut werden. Die Klägerin beantragte die Erteilung einer vZTA in Deutschland für diese Ware und schlug die zolltarifliche Einreihung in die Unterposition 9031 49 („Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, ...“) vor. Mit der vZTA vom 26. Januar 2012 reichte der Beklagte die Ware allerdings in die Unterposition 8472 90 („Andere Büromaschinen und -apparate zum Beispiel ..., automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzahl- oder Geldeinwickelmaschinen, ...“) ein, da es sich demnach um eine Multifunktionsmaschine zur Prüfung, Zählung, Sortierung, Aufbewahrung und Herausgabe von Banknoten handele, wobei die Geldzählung die Hauptfunktion sei.

Daraufhin legte die Klägerin am 22. Februar 2012 Einspruch ein. Der Einspruch wurde mit Einspruchsentscheidung vom 02. September 2013 mit der Begründung, dass der Begriff Büromaschine sehr weit auszulegen und die Prüfung der Banknoten nicht Hauptfunktion des Gerätes sei, zurückgewiesen. In der am 01. Oktober 2013 beim FG eingereichten Klage erläuterte die Klägerin ihr ursprüngliches Begehren mit der Begründung, die Überprüfung der Banknoten sei die Hauptfunktion des Geräts, da diese Funktion im Vergleich zu den anderen deutlich komplexer und für den Käufer entscheidend sei. Zudem sei die Geldscheinprüfung nicht im Wortlaut der Position 8472 genannt und die optische Prüfung von Geld keine typische Bürotätigkeit. Schließlich verwies die Klägerin auf ei-

ne britische vZTA vom 23. Februar 2012, mit der ein nahezu identisches Gerät in die Unterposition 9031 4990 eingereiht worden sei.

Der Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Er begründet dieses Begehren damit, dass der Umgang mit Geld im weiteren Sinne eine buchhalterische Tätigkeit darstelle. In der Position 9031 sei die Ware nur bezüglich der Prüffunktion und damit nicht vollständig erfasst. Zudem besitze die Ware, die Gegenstand der britischen vZTA vom 23. Februar 2012 sei, weniger Funktionen als die Ware der Klägerin. Die Rechtmäßigkeit der britischen vZTA sei anzuzweifeln.

Entscheidungsgründe

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sowie des Bundesfinanzhofs (BFH) ist das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Tarifierung von Waren allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen, wie sie im Wortlaut der Positionen und Unterpositionen und in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt sind.

Die streitgegenständliche Ware ist nach Auffassung des FG mit den in den Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS) zur Position 8472 genannten Waren in einer Weise vergleichbar, die es rechtfertigt, sie ebenfalls in diese Position einzureihen.

Des Weiteren kann sich die Klägerin nicht auf die britische vZTA vom 23. Februar 2012 stützen, obwohl es sich um eine vergleichbare Ware handelt. Denn eine bereits erteilte vZTA soll lediglich als Indiz für die Einreihung der eigenen Ware dienen. Weiterhin hält der Senat diese britische vZTA für nicht zutreffend.

Zudem trifft die Bindungswirkung, welche für eine vZTA grundsätzlich gilt, nur auf den Berechtigten zu. Dritte können nicht verlangen, dass die für die Einreihung ihrer Ware zuständige Zollstelle die in einer vZTA zum Ausdruck kommende Einreihungsauffassung des Dritten übernimmt.

Somit seien der Beklagte und der erkennende Senat nicht an die vZTA gebunden.

Fazit

Trotz der grundsätzlich geltenden gemeinschaftsweiten Bindungswirkung bei vZTA'en nach Art. 12 Abs. 2 ZK i.V.m. Art. 11 ZK-DVO, stellt das FG im vorliegenden Fall klar, dass die deutsche Zollverwaltung die Nichtanwendung von durch ausländische Zollbehörden erteilten vZTAen damit begründen kann, dass sie diese für nicht zutreffend hält.

Die Bindungswirkung greift grundsätzlich nur für den Berechtigten der vZTA. Dritte können die Übernahme der Einreihungsauffassung in einer bereits erteilten vZTA nicht bei der für die Einreihung ihrer Ware zuständigen Zollstelle verlangen. Jedoch kann eine solche durchaus Indizwirkung für einen anderen Antragsteller und dessen Begehren auf Erteilung einer vZTA für eine vergleichbare Ware entfalten.

Interessant ist in diesem Fall jedoch, dass selbst dieser Anhaltspunkt nach Auffassung des FG nicht greift, wenn die deutsche Zollbehörde die vZTA zu der vergleichbaren Ware für nicht zutreffend erachtet. Eine EU-weite Einigung kann folglich nur dann greifen, wenn die Europäische Kommission eine verbindliche Entscheidung trifft, insbesondere eine Einreihungsverordnung erlässt.

Anwendung eines unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes – keine nachträgliche Vorlage von erforderlichen Unterlagen bei der Zollanmeldung

FG Hamburg, Urteil vom 23. Juni 2015, 4 K 216/14

Durch die Erhebung von Antidumpingzöllen soll der europäische Markt vor der Einfuhr von verschiedenen Waren zu Tiefstpreisen geschützt werden.

Die EU-Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 (DVO) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Geschirr und

anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch, mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

Die DVO sieht unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze vor. Voraussetzung für die Anwendung eines unternehmensspezifischen Zollsatzes ist, dass den Zollbehörden eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben in Anhang II der DVO entspricht (Herstellereklärung unter Angabe des TARIC-Zusatzcodes).

Sachverhalt

In dem Streitfall hatte ein Unternehmen (Klägerin) bei vier Zollanmeldungen versehentlich den falschen Zusatzcode, der sich auf die Höhe des Antidumpingzollsatzes auswirkt, angegeben. Daher wurde vom beklagten Hauptzollamt zu jeder Einfuhr ein Abgabenbescheid mit einem Antidumpingzollsatz in Höhe von 36,1 % festgesetzt. Die Klägerin beantragte die nachträgliche Verringerung des Antidumpingzolls (Erlass), da der Zusatzcode versehentlich falsch angegeben worden sei. Dem Erlassantrag lagen erstmals Handelsrechnungen mit Erklärung des Rechnungstellers gemäß Anhang II der DVO bei. Bei einer Anwendung des unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes, würde dieser lediglich 17,9 % betragen.

Das Hauptzollamt lehnte den Erlass und den dagegen eingelegten Einspruch ab, woraufhin die Klägerin Klage erhob.

Entscheidungsgründe

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück und führte im Wesentlichen aus:

Der Erlassanspruch der Klägerin ergäbe sich nicht aus dem Artikel 236 Zollkodex (ZK), wonach Einfuhrabgaben erstattet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Betrag im Zeitpunkt der Zahlung nicht gesetzlich geschuldet war. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der festgesetzte Antidumpingzoll im Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung nicht gesetzlich geschuldet war. Für die Frage, welcher Antidumpingzollsatz zur Anwendung komme, sei auf den maßgebenden

Zeitpunkt abzustellen. Im maßgebenden Zeitpunkt sei weder der zutreffende TARIC-Zusatzcode angemeldet worden, noch hätten die Handelsrechnungen vorgelegen. In diesem Fall schulde die Klägerin den Antidumpingzoll in der festgesetzten Höhe von 36,1 %. Auch die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs nach Artikel 239 ZK lägen nicht vor, da weder ein Fall nach Artikel 900 bis 903 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) noch ein besonderer Umstand vorliege. Zuletzt kommt nach Ansicht des Finanzgerichts auch die Anwendung des Artikels 78 ZK nicht in Betracht. Nach Artikel 78 ZK können die Zollbehörden nach der Überlassung der Waren auf Antrag des Anmelders eine Überprüfung und Korrektur der Anmeldung vornehmen. Die Prüfung beziehe sich aber auf die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung. Artikel 78 ZK ermögliche also die Korrektur von Zollanmeldungen, allerdings nicht die nachträgliche Vorlage erforderlicher Unterlagen.

Anmerkung

Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzollsätze ist derzeit Gegenstand vieler Rechtsstreite mit der Zollverwaltung. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob die erforderliche Handelsrechnung auch noch nachträglich vorgelegt werden kann, sondern auch um formale Anforderungen an die Herstellereklärung in der Rechnung.

Um als betroffener Einführer Streitigkeiten mit der Zollverwaltung zu vermeiden, empfehlen wir daher die Handelsrechnung im maßgebenden Zeitpunkt vorzulegen und genau zu prüfen, ob die Herstellereklärung den formalen Anforderungen genügt.

WTO-Einigung: Zölle für 200 IT-Produkte fallen weg

Ab Mitte 2016 können die Zölle für ca. 200 IT-Produkte durch eine Einigung der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, China und der Mehrheit der Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) wegfallen. Die weltweiten Kosten für Ex- und Importe solcher Produkte können damit erheblich sinken. Einer Prognose der Branchenverbände zufolge, können deutsche Im-

porteure im Jahr mit Zolleinsparungen in dreistelliger Millionenhöhe rechnen.

Das Spektrum der künftig zollfrei handelbaren IT-Produkte reicht von Speicherchips über Smartphones und Navigationssysteme bis hin zu medizinischen Geräten. Der Handel mit diesen Waren hat, laut Generaldirektor der Welthandelsorganisation (WTO) Roberto Azevêdo, ein Gesamtvolumen von 1,3 Billionen Dollar. Das entspricht einem Anteil von 7 % am gesamten Welthandel.

Das ursprüngliche Abkommen für Informationstechnologie stammt aus dem Jahr 1997, in dem Smartphones und Internet nicht weit verbreitet waren. Der deutsche Zoll neigte bisher dazu, IT-Geräte, die nicht auf der alten Liste für zollfreie IT-Produkte explizit aufgeführt waren, als Unterhaltungstechnologie einzustufen und mit 14 % zu belegen.

Das erweiterte „Information Technology Agreement“ soll im Dezember offiziell von den Wirtschafts- und Handelsministern während der zehnten Ministerialkonferenz der Organisation in Nairobi verabschiedet werden. Es wäre damit die erste Vereinbarung zum weiteren Zollabbau seit 18 Jahren auf WTO-Ebene.

Hinzurechnung von Lizenzgebühren zum Zollwert

FG Düsseldorf, Beschluss vom 1. April 2015, 4 K 2163/13 Z

Nach Artikel 32 Zollkodex (ZK) müssen unter bestimmten Voraussetzungen im Zusammenhang mit eingeführten Waren gezahlte Lizenzgebühren bei der Zollwertermittlung dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden.

Zu der zollwertrechtlichen Beurteilung der Lizenzgebühren hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit dem oben genannten Beschluss Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Vorlage ging ein Streitfall voraus, in dem die Beteiligten über die zollwert-

rechtliche Beurteilung von Lizenzgebühren für Warenzeichen streiten.

Vorlagefragen an den EuGH

Im Wesentlichen will das vorliegende Finanzgericht nachfolgende Fragen geklärt wissen:

- Können Lizenzgebühren zum Zollwert hinzugerechnet werden, obwohl die Entstehung der Lizenzgebühren weder bei Vertragsschluss zwischen Käufer und Verkäufer noch im Zeitpunkt der Zollschildentstehung feststeht?

Das vorliegende Gericht hält dies unter Hinweis auf vertragliche Gewährleistungsansprüche und nachträgliche Preisanpassungen für möglich, da der Lizenzvertrag vor dem maßgebenden Zeitpunkt geschlossen worden war.

- Können sich Lizenzgebühren für Warenzeichen auf die eingeführte Waren beziehen, obwohl die Lizenzgebühren auch für Dienstleistungen und die Nutzung des gemeinsamen Namens des Konzerns gezahlt werden?

Nach Ansicht des FG Düsseldorf führt die Zahlung von Lizenzgebühren auch für Dienstleistungen nicht dazu, ihnen den Bezug zu den eingeführten Waren abzusprechen.

- Können Lizenzgebühren für Warenzeichen eine Bedingung für das Kaufgeschäft sein, obwohl ihre Zahlung von einem mit dem Verkäufer und dem Käufer verbundenen Unternehmen verlangt wird und geleistet worden ist? Nach Auffassung des Gerichts kann dann, wenn die Zahlung der Lizenzgebühren von einem mit dem Verkäufer und dem Käufer verbundenen Unternehmen verlangt wird, diese Zahlung Bedingung des Kaufgeschäfts sein.
- Hat die angemessene Aufteilung der Lizenzgebühren nach eingeführten Waren und nach Dienstleistungen zur Folge, dass nur der Zollwert, der nach der Transaktionswertmethode (Artikel 29 ZK) ermittelt wurde, korrigiert werden darf oder dürfen die Lizenzgebühren auch aufgeteilt werden, wenn der Zollwert nach einer Folgemethode (Art. 31 ZK) berechnet wurde?

Das FG Düsseldorf neigt dazu, auch im Fall einer Zollwertermittlung nach Artikel 31 ZK eine Aufteilung der Lizenzgebühren vorzunehmen.

Anmerkung

Die Zahlung von Lizenzgebühren ist ein Schwerpunkt in Prüfungen durch die Zollverwaltung. Zudem ist dies ein sehr komplexes Thema, das immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen mit der Zollverwaltung bietet. Von daher wird der EuGH im Streitfall hoffentlich einiges zur Klarstellung der zollrechtlichen Behandlung von Lizenzzahlungen beitragen.

Im ab dem 1. Mai 2016 anzuwendenden Unionszollkodex wird es zu einer Änderung der Rechtslage vor allem für Markenzeichenzulizenzen kommen. Die bisherigen zusätzlichen Voraussetzungen für eine Hinzurechnung bei der Zollwertermittlung werden entfallen, so dass künftig für alle geistigen Eigentumsrechte dieselben Voraussetzungen gelten werden.

Bekanntmachung der amerikanischen Zollbehörde zur Unterstützung von Exporteuren bei Tarif- und Zollwertstreitigkeiten

Zukünftig gibt es für US-Exporteure grundsätzlich die Möglichkeit, die U.S. Customs and Border Protection (US-Zollverwaltung, CBP) bei Streitigkeiten zur zolltariflichen Einreihung und Zollwertermittlung zu kontaktieren.

Die CBP prüft dann zum Beispiel die zolltarifliche Einreihung, sofern drittländische Zollbehörden anderer Auffassung als der US-Exporteur sind. Im sog. Federal Register, der Internetseite des Bundesregisters der Vereinigten Staaten, hat die US-Zollverwaltung am 18. Juni 2015 auf diese Möglichkeit für US-Exporteure hingewiesen (Online-Fundstelle: <https://federalregister.gov/a/2015-14968>).

Die zolltarifliche Einreihung beruht auf international einheitlichen Grundsätzen, in den meisten Staaten auf dem Harmonisierten System (HS) der Weltzollorganisation (WZO). Hierbei sind die

ersten sechs Stellen der Zolltarifnummer identisch. Sollte es zwischen zwei oder mehr Mitgliedern der WZO zu unterschiedlichen Ansichten bei der zolltariflichen Einreihung kommen, können Mitgliedstaaten bei verschiedenen Gremien der WZO ein Streitschlichtungsverfahren einleiten, was jedoch sehr langwierig sein kann.

Die CBP begutachtet den Fall und versucht, bei den jeweiligen Zollbehörden im Drittland zu intervenieren, sollte der Auffassung des Exporteurs gefolgt werden können. Innerhalb von 60 Tagen soll der Exporteur dann eine erste Antwort hinsichtlich des Verfahrensstandes erwarten können.

Analog verhält es sich mit Zollwertermittlungen, die gleichermaßen auf international einheitlichen Grundsätzen beruhen. Den Grundsatz bildet hier der GATT-Zollwertkodex (GZK), ein multilaterales Abkommen der Welthandelsorganisation, das für die Vertragspartner im jeweiligen Mitgliedstaat verpflichtend ist.

Diese Neuerung ist für alle US-Exporteure anwendbar. Es können somit auch deutsche Firmen mit amerikanischen Tochterunternehmen, die Waren aus den USA beispielsweise in die EU exportieren, von diesem Angebot der CBP Gebrauch machen, wenn das HS und der GZK unterschiedlich ausgelegt werden sollten.

Da bisher noch keine Fälle bekannt sind, in denen sich US-Exporteure bei Tarif- und Zollwertstreitigkeiten an die CBP gewandt haben, bleibt die Reaktion der Zollverwaltungen in der Gemeinschaft dahingehend abzuwarten.

EU – Einigung zum Freihandelsabkommen mit Vietnam erzielt

Die Europäische Union und Vietnam haben sich Anfang August nach zweieinhalb Jahren Verhandlungen auf die Grundsätze eines Freihandelsabkommens geeinigt. Dabei handelt es sich um das anspruchsvollste und umfangreichste Freihandelsabkommen, das die Europäische Union jemals mit einem Entwicklungsland abgeschlossen hat.

Die Verhandlungspartner vereinbarten neben der Eliminierung der Zolltarife zum Beispiel leichtere Marktzugänge in mehreren Dienstleistungssektoren, einen besseren Schutz von Investitionen sowie den Schutz des geistigen Eigentums inklusive geographischer Herkunftsbezeichnungen und den Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen.

Bis Ende 2015 wollen die Parteien die letzten Details des Präferenzabkommens klären und den Vertrag unterschreiben. Mit einer vorläufigen Anwendung ist allerdings nicht vor 2017 zu rechnen. Der Ratifizierungsprozess dürfte sich bis 2017 oder 2018 hinziehen, anschließend werden die vertraglichen Regelungen mit Übergangsfristen von bis zu zehn Jahren in Kraft treten.

Unionszollkodex: Gesetzgebungsverfahren und rechtliche Änderungen

Der Unionszollkodex (UZK) soll ab dem 1. Mai 2016 Anwendung finden. Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat den im Gesetzgebungsverfahren vorgelegten delegierten Rechtsakten nicht widersprechen. Die Frist für die Prüfung und Begutachtung der Entwürfe beträgt zwei Monate. Bereits im Juli 2015 lagen die Durchführungsbestimmungen in englischer Fassung vor. Seit Kurzem können diese ebenfalls in allen anderen europäischen Landesprachen eingesehen werden. Gelingt es bis zum 20. Oktober 2015 nicht, eine abschließende Bewertung der delegierten Rechtsakte vorzunehmen, besteht die Möglichkeit, die Frist um weitere zwei Monate zu verlängern. Dies gilt als sehr wahrscheinlich, da schon jetzt mehrere Mitgliedstaaten formelle Übersetzungsfehler anmahnen.

Trotz der derzeitigen unklaren Situation bei der Bewertung der delegierten Rechtsakte, tagt bereits seit Anfang September der Ausschuss. Der Ausschuss setzt sich aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsstaaten zusammen und soll über die Durchführungsrechtsakte abstimmen. Dies kann jedoch erst erfolgen, wenn die delegierten Rechtsakte angenommen wur-

den. Erst dann gilt der Unionszollkodex als vollumfänglich in Kraft gesetzt.

Da sich mit dem UZK zahlreiche rechtliche Änderungen ergeben, sollten Unternehmen die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens genau beobachten. Es wird empfohlen, frühzeitig Änderungsanalysen durchzuführen und gegebenenfalls Prozessanpassungen vorzunehmen. Insbesondere, da die Zollbehörden bei Neubewertungen die Einhaltung des Unionszollkodex prüfen werden. Dies gilt unter anderem auch für erteilte zollrechtliche Bewilligungen. Sie werden im Zuge eines Monitoringverfahrens geprüft und an die neue Rechtslage angepasst. Dabei bestehen wiederum Übergangsregularien gemäß der delegierten Rechtsakte. Dem zugrunde liegend sollen bestehende Bewilligungen vorerst über die Anwendbarkeit des UZK hinaus Gültigkeit besitzen. Spätestens zum 1. Mai 2019 werden diese jedoch auch erlöschen und es müssen neue Beantragungen erfolgen. Treten bei bestehenden Bewilligungen vorzeitige und notwendige Änderungen auf, findet der Unionszollkodex für das Bewilligungsverfahren Anwendung. Unabhängig davon, wie unwesentlich die Anpassungen in der Bewilligung auch erscheinen mag. Ebenfalls gilt das abzulösende Zollrecht für Bewilligung mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer (z.B. bei Veredelungsverfahren) auch nur bis zum Zeitpunkt der Befristung. Diese Verfahrensregeln sollten für Bewilligungsinhaber Anlass sein, sich trotz bestehender Übergangsregeln frühzeitig mit den Rechtsänderungen des Unionszollkodex auseinander zu setzen, um eventuelle Prozessumstellungen reaktionsschnell einzusteuern.

Elektronische Beantragung der EORI-Nummer

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification) dient der Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten bei den Zollbehörden und ist in der gesamten Europäischen Union gültig.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 312/2009 zur Änderung der Zollkodex-Durchführungsverordnung am 1. Juli 2009 ist die Angabe der

EORI-Nummer für die Wirtschaftsbeteiligten verpflichtend und Voraussetzung für die Zollabwicklung in der Europäischen Union (Art. 4k Abs. 1 Zollkodex-Durchführungsverordnung).

Seit dem 29. Juni 2015 besteht für Wirtschaftsbeteiligte in Deutschland erstmals die Möglichkeit die Vergabe, Änderung sowie Beendigung der EORI-Nummer auch elektronisch mittels des neuen Internetbeteiligten-Antrags (IBA) zu veranlassen.

Bei dem neuen IBA handelt es sich um ein interaktiv gestaltetes Onlineformular, mit dessen Hilfe Anträge direkt übermittelt werden können. Unter der automatisch generierten IBA-Registriernummer sind alle übermittelten Daten abgespeichert. Dies ermöglicht es dem Wirtschaftsbeteiligten, jederzeit den aktuellen Status seines eingereichten Antrags abrufen zu können.

Der Antrag selbst ist aber weiterhin rechtskräftig zu unterzeichnen und per Post, Fax oder E-Mail dem Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM) zu übermitteln.

STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT

Weiterleistung von Strom an Aussteller einer Messe

FG Düsseldorf, Urteil vom 8. Juli 2015, 4 K 185/14 VSt

Das Urteil des FG Düsseldorf behandelt die Frage, ob einem Messebetreiber, welcher den teilnehmenden Ausstellern Strom für deren Messestände zur Verfügung stellt, eine Vergütung der Stromsteuer nach § 9b Abs. 1 Satz 1 Stromsteuergesetz (StromStG) für weitergeleiteten Strom zusteht.

Sachverhalt/Ausgangsverfahren

Die Klägerin wies ihren Ausstellern Standorte zu und übernahm oder beauftragte die entsprechenden Installationen, unter anderem für Strom. In diesem Zusammenhang wurde den Ausstellern direkt eine Verbrauchsstelle zugeteilt und sichergestellt, dass nur der jeweilige Aussteller an der ihm zugeteilten Verbrauchsstelle Strom entnehmen konnte.

Weiterhin hat sich die Klägerin vertraglich vorbehalten, die Stromanschlüsse herzustellen und den verbrauchten Strom den Ausstellern entsprechend zu berechnen.

Die Klägerin hat die weitergeleiteten Strommengen in ihrem Entlastungsantrag nach § 9b Abs. 1 Satz 1 StromStG als eigene Stromentnahme geltend gemacht.

Urteil

Nach § 9b Abs. 1 Satz 1 StromStG wird eine Steuerentlastung auf Antrag gewährt für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten und nicht steuerbefreiten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke entnommen hat. Die Entnahme von Strom stellt nach dem Urteil des FG Düsseldorf einen Realakt dar, mit dem der eigentliche Stromverwender, der Letztverbraucher, den Strom verbraucht.

Entgegen der Annahme der Klägerin hat nach dem Urteil nicht sie selbst, sondern die Aussteller den ihnen von der Klägerin zur Verfügung gestellten Strom entnommen. Der Strom wurde durch sie als Letztverbraucher für eigene betriebliche Zwecke innerhalb des Messestandes verbraucht.

Durch die vertraglichen Bestimmungen, mit welchen sich die Klägerin verpflichtet, die Stromanschlüsse herzustellen und den Strom an die Aussteller zu berechnen, bezieht sie Strom und leistet diesen im Sinne des § 1a Abs. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung an ihre Vertragspartner weiter.

Mithin hat das beklagte Hauptzollamt nach Auffassung des FG Düsseldorf der Klägerin zu Recht die Steuerentlastung für den an die Aussteller weitergeleiteten Strom versagt.

Hinweis

Das vorliegende Urteil zeigt erneut, wie wichtig es ist, die strom- und energiesteuerrechtlichen Sachverhalte im Unternehmen genau zu kennen und zutreffend zu beurteilen. Nur so können Entlastungsanträge rechtlich zutreffend gestellt und Rückforderungen vermieden werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Letztverbraucher – im besprochenen Fall die Aussteller – selbst eine Entlastung der Stromsteuer beantragen können, wenn die Voraussetzungen des § 9b Abs. 1 Satz 1 StromStG in ihrer Person vorliegen.

Entlastung von der Energiesteuer im Fall der beruflichen Nutzung eines Privatflugzeugs durch den Geschäftsführer

FG Düsseldorf, Urteil vom 1. April 2015, 4 K 454/13 VE

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 1. April 2015 entschieden, dass ein Anspruch auf Vergütung der Energiesteuer besteht, wenn der Geschäftsführer eines Unternehmens in seinem Privatflugzeug Luftfahrtbetriebsstoffe nicht für die private nichtgewerbliche Luftfahrt verwendet, sondern gewerbsmäßig Personen befördert hat.

Sachverhalt

Der Kläger hatte mehrere Führungspositionen in einer Unternehmensgruppe inne und nahm für die Unternehmen Geschäftstermine wahr. Dazu nutzte er sein eigenes Flugzeug, welches er selbst flog. Für einen Teil der Flüge engagierte er einen Co-Piloten; zu einigen Terminen nahm er Geschäftspartner mit. Seine Flugleistungen rechnete er zu handelsüblichen Preisen mit den Unternehmen ab. Aus den Flügen und dem Verkauf des Flugzeugs erzielte er insgesamt einen Gewinn.

Für Flüge, die der Kläger in den Jahren 2008 bis 2010 für Unternehmen seiner Unternehmensgruppe unternommen und in Rechnung gestellt hatte, beantragte er die Vergütung der Energiesteuer gem. § 52 Abs. 2 EnergieStG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG. Hierzu legte er Rechnungen über den Kerosin-Bezug, Aufstellungen der geschäftlichen und privaten Flüge und deren Flugdauer sowie von ihm erstellte Rechnungen für seine Dienstleistung vor.

Die beantragte Vergütung der Energiesteuer lehnte das Hauptzollamt mit der

Begründung ab, dass der Kläger kein Luftfahrtunternehmer sei. Er habe keine entgeltlichen Luftfahrtdienstleistungen erbracht, sondern sein Flugzeug – mit sich selbst als Piloten – lediglich gegen Entgelt verchartert. Die Flüge hätten ganz überwiegend dazu gedient, ihn zu diversen Geschäftsterminen zu befördern.

Mit seiner fristgerecht erhobenen Klage verfolgte der Kläger sein Begehren weiter und brachte diesbezüglich noch Folgendes vor:

Es sei ausreichend, wenn das Flugzeug mit Pilot gegen Entgelt gestellt werde. Gewerbsmäßigkeit und Gewinnerzielungsabsicht seien ebenso wenig erforderlich wie eine Zulassung als Luftfahrtunternehmen. Die Steuerbefreiung stehe jedem zu, der Luftfahrtdienstleistungen gegen Entgelt erbringe.

Urteil

Die Klage beim FG Düsseldorf hatte Erfolg. Ein Anspruch auf Vergütung der Energiesteuer bestehe, weil der Kläger die Luftfahrtbetriebsstoffe nicht für die private nichtgewerbliche Luftfahrt verwendet habe. Vielmehr habe er mit seinem Flugzeug gewerbsmäßig Personen befördert. Er sei von den Unternehmen der Unternehmensgruppe beauftragt worden, sich selbst und etwaige andere Passagiere zu befördern. Er habe seine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt, denn seine Kunden hätten handelsübliche Preise gezahlt, die sogar über den Preisen eines gewerblichen Mitbewerbers mit einem vergleichbaren Flugzeug gelegen hätten. Er habe auch auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung gehandelt.

Dass der Kläger kein Luftfahrtunternehmen betrieben habe, sei unschädlich. Für die Gewährung der Steuerbefreiung allein entscheidend sei der Umstand, dass das Flugzeug zur unmittelbaren Erbringung einer entgeltlichen Luftfahrtdienstleistung genutzt werde. Unerheblich sei es auch, wenn die Dienstleistung ausschließlich an andere Gesellschaften innerhalb eines Konzerns erbracht werde.

Gegen die Entscheidung des FG wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: VII R 11/15).

Fazit

Das FG Düsseldorf stellt erneut seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Entlastung von der Energiesteuer gem. § 52 Abs. 2 EnergieStG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG klar. Die Voraussetzungen einer gewerbsmäßigen Beförderung von Personen im Sinne der energiesteuerrechtlichen Regelungen sind nach Auffassung des FG gegeben, wenn der Eigentümer des Flugzeugs Flüge zum eigenen Transport und unter Mitnahme etwaiger Passagiere gegen handelsübliches Entgelt durchführt. Voraussetzung ist nicht, dass der Begünstigte ein Luftfahrtunternehmen betreibt. Die Revision bleibt jedoch abzuwarten.

Dennoch empfehlen wir denjenigen, die als Begünstigte unter diesen Anwendungsbereich fallen, zumindest rein vorsorglich und fristwährend einen Entlastungsantrag bei ihrem zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Die Antragsfrist hierzu endet am 31. Dezember 2015 für die im Kalenderjahr 2014 verwendeten Energieerzeugnisse. Im Falle eines abschlägigen Bescheids ist es zudem angezeigt, unter Verweis auf die anhängige Revision Einspruch einzulegen, um das Verfahren bis zur Entscheidung durch den BFH offen zu halten.

Gesetzliche Fristen im Strom- und Energiesteuerrecht

In dieser Rubrik möchten wir Sie regelmäßig auf aktuelle Fristen des Energie- und Stromsteuerrechts hinweisen.

Antragsfrist für die Entlastung von gezahlter Energie- und Stromsteuer für das Kalenderjahr 2014

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes besteht die Möglichkeit, Anträge auf Entlastung von bereits gezahlter Strom- und Energiesteuer beim für sie zuständigen Hauptzollamt (HZA) zu stellen. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass Strom und Energieerzeugnisse für eigene betriebliche Zwecke verwendet worden sind.

Die Steuerentlastungen sind zum Beispiel vorgesehen für:

- Biokraftstoffe (§ 50 EnergieStG)
- bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 51 EnergieStG und § 9a StromStG)
- die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 53, 53a EnergieStG bzw. § 53b EnergieStG)
- Spitzenausgleich für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§§ 54 und 55 EnergieStG sowie §§ 9b und 10 StromStG)
- Strom, welcher zur Stromerzeugung verwendet wurde (§ 12a StromStV).

Bitte beachten Sie, dass die gesetzliche Frist für die Beantragung dieser Entlastungen für die im Jahr 2014 verbrauchten Mengen an Strom und Energieerzeugnissen am 31. Dezember 2015 abläuft. Da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, ist eine Fristverlängerung nicht möglich, so dass eine Entlastung generell nur gewährt werden kann, wenn die Anträge bis zum Ende des Jahres beim zuständigen HZA eingereicht werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, eventuell noch bestehende Entlastungsmöglichkeiten zeitnah zu prüfen und die entsprechenden Anträge kurzfristig zu stellen.

Frist zur Wahl zwischen monatlicher und jährlicher Stromsteueranmeldung: 31. Dezember 2015

Sofern Strom steuerfrei bezogen wurde und die Stromsteuer entstanden ist, ist bei dem zuständigen HZA eine Steueranmeldung über die Strommengen abzugeben. Der Steuerschuldner kann hierbei zwischen monatlicher und jährlicher Abgabe der Steueranmeldung wählen. Das Wahlrecht kann jeweils für ein Kalenderjahr durch Abgabe einer Erklärung bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres beim HZA ausgeübt werden. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, hat dies zur Folge, dass die Stromsteuer jährlich anzumelden ist. Sofern Steuerschuldner monatliche Stromsteueranmeldungen für das Kalenderjahr 2016 abgeben wollen, muss dies bis zum 31. Dezember 2015 ge-

genüber dem zuständigen HZA erklärt werden.

Ablauf der Festsetzungsfrist für im Kalenderjahr 2013 entstandene Strom- und Energiesteuern

Innerhalb der Festsetzungsfrist ist eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung und Änderung zulässig, eventuell sogar verpflichtend. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist ist dies nicht mehr möglich. Die Festsetzungsfrist beträgt für Verbrauchsteuern grundsätzlich zunächst ein Jahr und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist bzw. für das Steuerentlastungen beantragt wurden.

Für im Kalenderjahr 2013 entstandene Strom- und Energiesteuern begann die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres 2014 und endet vorbehaltlich zum Beispiel eventueller Ablaufhemmungen nach einem Jahr somit zum 31. Dezember 2015.

Wenn ein Steuerschuldner bzw. Antragsteller von Entlastungsanträgen nachträglich vor Ablauf der Festsetzung erkennt, dass Erklärungen unrichtig oder unvollständig abgegeben wurden und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist, muss dies unverzüglich dem zuständigen HZA angezeigt werden.

Sofern für das Kalenderjahr 2013 Anhaltspunkte für eine unrichtige Abgabe von Steueranmeldungen bzw. Entlastungsanträgen bestehen, empfehlen wir Ihnen nach Prüfung der grundsätzlichen Bedeutung des Grundes für eine eventuelle Korrektur die zeitnahe Überprüfung dieser Erklärungen um diese ggf. noch innerhalb der Festsetzungsfrist bis 31. Dezember 2015 Korrekturen vornehmen zu können.

AUßENWIRTSCHAFTSRECHT

Aktuelles zur Exportkontrolle

Iran-Embargo

Mitte Juli 2015 wurde auf der Grundlage des Ende 2013 beschlossenen Gemeinsamen Aktionsplans eine Einigung zur langfristigen und umfassenden Lösung der iranischen Nuklearfrage erzielt. Damit ist der erste Schritt zur

Umsetzung der Wiener Vereinbarung gemacht worden.

Zur direkten und umfassenden Aufhebung der EU-Sanktionen kommt es allerdings noch nicht. Laut Vertrag muss die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) dazu zunächst in einem Bericht bestätigen, dass der Iran die in der Vereinbarung getroffenen ersten zentralen Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat. Erst danach können die Sanktionen gegen den Iran aufgehoben werden.

Die EU-Sanktionen bleiben somit zunächst unverändert in Kraft. Es gelten lediglich die Sanktionserleichterungen weiter fort, die im Januar 2014 durch den Beschluss (GASP) 2915/1148 des Rates vom 14. Juli 2015 bis Mitte Januar 2016 verlängert wurden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht nur die Ausfuhr, sondern bereits der Verkauf gelisteter Güter in den Iran weiterhin verboten ist. Es können daher bereits jetzt wieder Vertragsverhandlungen mit nicht gelisteten iranischen Unternehmen aufgenommen werden. Allerdings sollten noch keine Verkaufsverträge unterzeichnet werden, auch nicht solche, die Embargo-Klauseln enthalten.

Sofern eine planmäßige Umsetzung der vereinbarten Inhalte des Abkommens stattfindet, wird es voraussichtlich im ersten Quartal 2016 zu einem umfassenden Abbau der EU-Wirtschaftssanktionen kommen. Betroffen von dem Abbau der Sanktionen werden zunächst wichtige Bereiche wie Energie und Finanzen sein. Bis dahin sind die Verbote und Genehmigungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 mit den in der Verordnung (EU) Nr. 42/2014 beschlossenen Erleichterungen weiter zu beachten.

Genehmigungspflichten für Überwachungstechnik

Mitte Juli 2015 wurden die vierte Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und die Änderung der Ausfuhrliste im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Änderungen sind am 18. Juli 2015 in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten der Änderungen wurden im Wesentlichen nationale Ge-

nehmigungspflichten für die Ausfuhr von Gütern der Überwachungstechnik, insbesondere von Monitoringsystemen für Telefonie und entsprechender Vorratsspeicherung eingeführt. Zukünftig sollen, nach einer Übergangsfrist, des Weiteren Dienstleistungen (sog. Technische Unterstützung) für genehmigungspflichtige Überwachungstechnik kontrolliert werden.

Hierzu wurde Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste um weitere drei Listennummern (5A902, 5D902 und 5E902) ergänzt und die §§ 52a, 52b in die Außenwirtschaftsverordnung aufgenommen.

Rechtsschutz für deutsche Exporteure

FG Düsseldorf, Entscheidung vom 02.09.2015, 4 K 1491/15Z

Rechtsschutz für deutsche Exporteure

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 2. September 2015 bezüglich der Anerkennung von Lieferantenerklärungen entschieden, einem deutschen Ausfuhrer Rechtsschutz zu gewähren.

Hintergrund:

Die EU hat mit zahlreichen Staaten, unter anderem der Schweiz, Freihandelsabkommen, sogenannte Präferenzabkommen, geschlossen.

Bei der Lieferung von Waren, welche die Voraussetzungen der Präferenzabkommen erfüllen, können diese zollfrei in das Land der Vertragspartei eingeführt werden. Die Voraussetzungen sind erfüllt für Güter, welche als „Ursprungswaren“ nach dem bestehenden Präferenzabkommen gelten. Ursprungswaren sind die Produkte, welche im Land einer Vertragspartei entweder vollständig gewonnen oder hergestellt wurden oder bei deren Herstellung die verwendeten Vormaterialien ausreichend be- oder verarbeitet worden sind.

Um bei der Einfuhr den Präferenzursprung geltend zu machen, muss dieser nachgewiesen werden. Dies erfolgt durch förmliche Präferenznachweise in Form einer EUR.1 bzw. EUR-MED,

welche durch die Behörden des Ausfuhrlandes auf Antrag des Ausfuhrers ausgestellt werden oder durch nicht-förmliche Präferenznachweise in Form der Erklärung auf der Rechnung. Der Ausfuhrer legt zur Begründung des Antrags unter Anderem Lieferantenerklärungen für die Materialien vor, welche er im Rahmen der Herstellung der Produkte von anderen Lieferanten bezogen hat. Mit den Lieferantenerklärungen bestätigen die Vorlieferanten die Ursprungseigenschaft der gelieferten Waren nach Maßgabe der Regelungen in der Verordnung VO (EG) Nr. 1207/2001.

Sofern die Zollbehörden des Einfuhrlandes Zweifel an einem vorgelegten Präferenznachweis haben, können sie ein Nachprüfungsersuchen einleiten, um eine Überprüfung des Nachweises durchzuführen.

Sachverhalt

Im Streitfall kaufte die Klägerin Textilien in Form von Strumpfwaren von griechischen Herstellern. Diese wurden in Griechenland produziert und von den Gesellschaften anschließend nach Bulgarien versandt, wo sie verkaufsfertig verpackt wurden. Die griechischen Unternehmen belieferten die bulgarischen Vertragspartner dazu mit Verpackungsmaterial. Die Waren wurden anschließend von den bulgarischen Unternehmen direkt an die Klägerin versandt.

Die griechischen Gesellschaften stellten die Waren der Klägerin in Rechnung und fertigten auch Langzeit-Lieferantenerklärungen aus.

Auf Basis der Lieferantenerklärungen beantragte die Klägerin die Ausstellung von EUR.1 bei ihrer Zollstelle und führte die Waren in die Schweiz aus. Dort wurden diese zollfrei in den zollrechtlich freien Verkehr in der Schweiz überführt.

Die schweizerischen Zollbehörden leiteten ein Nachprüfungsersuchen zur Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit einiger Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ein.

Aufgrund eines Nachprüfungsersuchens der schweizerischen Zollbehörden wurden durch die Beklagte Präfe-

renzprüfungen durchgeführt. Als Folge widerriefen die deutschen Zollbehörden einige Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mit der Begründung, dass die Nämlichkeit der Waren nicht festgestellt werden könne.

Die Klägerin legte gegen die Entscheidung zunächst Einspruch ein.

Dieser wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die bulgarischen Verpackungsunternehmen die Lieferanten seien und daher diese Unternehmen, anstelle der griechischen Hersteller, Lieferantenerklärungen ausstellen müssten. Da keine Lieferantenerklärungen von den bulgarischen Unternehmen vorgelegt hätten und die Erklärungen der griechischen Unternehmen nicht anerkannt werden könnten, gab die Beklagte dem Einspruch nicht statt.

Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin Klage beim FG Düsseldorf.

Das FG Düsseldorf gab der Klage weitgehend statt mit der Begründung, dass sich aus der (EG) VO Nr. 1207/2001 nicht ergebe, dass Lieferant nur derjenige sein könne, der die Ware verpackt, mit der Folge, dass nur dieser die Nämlichkeit der Ware bestätigen könne. Die Lieferantenerklärungen der griechischen Hersteller seien entgegen der Auffassung der Zollbehörden zutreffend. Aufgrund der von der Klägerin im Rahmen der Prüfung vorgelegten Unterlagen bestanden nach Auffassung des Gerichts auch keine Zweifel an der Nämlichkeit der gelieferten Waren. Ferner begründete das FG Düsseldorf, dass es auf die Lieferantenerklärungen der Verpackungsunternehmen nicht ankomme, da deren Tätigkeit nicht ursprungsbegründend gewesen sei und keine Lieferbeziehung zu der Klägerin bestand.

Darüber hinaus hätte die Beklagte die streitigen Warenverkehrsbescheinigungen nicht in der Rechtsform eines Verwaltungsaktes widerrufen dürfen, da eine solche behördliche Maßnahme in den betreffenden Artikeln 32 bis 36 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht vorgesehen

ist. Vielmehr hat die Behörde des Ausfuhrlandes die Ergebnisse der Nachprüfung den Behörden des Einfuhrlandes mitzuteilen.

VERANSTALTUNGEN

Zum Schluss möchten wir Sie gerne noch auf folgende themenbezogene Veranstaltungen hinweisen:

Customs & Trade Breakfast 2015

KPMG-Veranstaltungsreihe zu aktuellen zoll-, außenwirtschafts- und verbrauchersteuerrechtlichen Themen:

Mittwoch, 18. November 2015

im Empire Riverside Hotel
Bernhard-Nocht-Straße 97
20359 Hamburg

Dienstag, 24. November 2015

in den Geschäftsräumen von KPMG
Theodor-Heuss-Straße 5
70174 Stuttgart

Mittwoch, 25. November 2015

in den Geschäftsräumen von KPMG
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Donnerstag, 26. November 2015

in den Geschäftsräumen von KPMG
Ganghoferstraße 29
80339 München

Mittwoch, 2. Dezember 2015

in den Geschäftsräumen von KPMG
Tersteegenstraße 19–31
40474 Düsseldorf

Dienstag, 15. Dezember 2015

in den Geschäftsräumen von KPMG
Barbarossaplatz 1a
50674 Köln

Weitere Informationen zu den genauen Themen und dem zeitlichen Ablauf können Sie über den nachstehenden Link zur Registrierung einsehen.

Registrierung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung unter:

<http://www.kpmg.de/Customs2015.html>

oder senden Sie eine E-Mail an:

ahleinrich@kpmg.com

Ansprechpartner – Customs & Trade

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg

Kay Masorsky
Partner
T + 49 40 32015-5117
kmasorsly@kpmg.com

Sandra Steinbrecher
Senior Manager
T + 49 40 32015-5051
ssteinbrecher@kpmg.com

Christine Kamens
Manager
T + 49 40 32015-5681
ckamens@kpmg.com

Düsseldorf

Michael Hundebek
Senior Manager
T + 49 211 475-6395
mhundebek@kpmg.com

Markus Wieners
Senior Manager
T + 49 211 475-7883
mwieners@kpmg.com

Frankfurt am Main

Ilonka Stark
Senior Manager
T + 49 69 9587-2115
istark@kpmg.com

Kristin Scherer
Manager
T + 49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Stuttgart

Alexandra Klein
Senior Manager
T + 49 711 9060-41380
aklein@kpmg.com

München

Günther Dürndorfer
Director
T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Mario Urso
Manager
T + 49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von [KPMG International](#)** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Themenbereich Indirekte Steuern im In- und Ausland. Dort stehen unter anderem die KPMG-Publikationen „Global Indirect Tax Brief“ und „Indirect Tax Update“ von KPMG LLP in UK zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kay Masorsky (V.i.S.d.P.)
T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Günther Dürndorfer

T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kristin Scherer

T + 49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Customs & Trade Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den Customs & Trade Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

<https://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx>

www.kpmg.com/de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.

Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.